

RingerclubGermania Potsdam e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des RC Germania Potsdam e.V. ist anzuwenden auf alle Finanzangelegenheiten des RC Germania Potsdam e.V.

Rechtsgeschäfte, bei denen finanzielle Mittel des Vereins verwendet werden sollen, sind ausschließlich durch den Vorstand legitimiert. Andere Personen wie z.B. Trainer oder Übungsleiter sind nur durch vorherige Vertretungsermächtigung und nur für das jeweilige Geschäft berechtigt.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des RC Germania Potsdam e.V. ist nach Grundsätzen der unbedingten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr hat möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des RC Germania Potsdam e.V. zu erfolgen. Über jede Einnahme muss ein Eingangsvermerk im Kassenbuch und für jede Ausgabe muss ein Quittungsbeleg vorhanden sein. Quittungsbelege müssen die Umsatzsteuer ausweisen und bei Beträgen über 150,00 € den aktuellen steuerlichen Anforderungen an die Rechnungslegung erfüllen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist ggf. durch den beauftragten Trainer oder Übungsleiter und den Geschäftsführer zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.

(2) Der Schatzmeister führt in eigener, ausschließlicher Zuständigkeit eine Barkasse mit ca. 500,00 Euro. Vorschusszahlungen für Ausgaben jeglicher Art, für die die Genehmigung des Vorstandes vorliegt, können von der oben genannten Summe abweichen.

§ 4 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen erfolgen erst nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch den ggf. beauftragten Trainer/Übungsleiter oder durch ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer oder auf Beschluss des Vorstands. Nach Gegenzeichnung durch den ggf. beauftragten Trainer/Übungsleiter oder durch ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer oder auf Beschluss des Vorstands erfolgt die Freigabe durch den Geschäftsführer an den Schatzmeister.

§ 5 Anweisungsberechtigt

Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes und unter Einhaltung des § 4 sind berechtigt:

- (a) Der Präsident
- (b) Der Geschäftsführer
- (c) Der Schatzmeister
- (d) Der Sportwart

§ 6 Verpflichtungsermächtigung

(1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen soweit der Finanzplan dafür keine Mittel vorsieht. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich in anderen Positionen des Finanzplans für die Vorstand verpflichtend.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro über Anschaffungen allein zu entscheiden. Beträge die darüber hinausgehen, sind mit mindestens 3 verschiedenen Kostangeboten zu belegen und werden vom Präsidium beschlossen.

§ 7 Der Finanzplan

(1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes müssen gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig sein. Ausnahmen sind Rückstellungen für Vereinszwecke im Rahmen der gesetzlichen steuerlichen Möglichkeiten.

§ 8 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplanes

(1) Der Vorstand erstellt bis zum 31.11. des Vorjahres einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr. Der Finanzplan muss in den Einnahmen und Ausgaben deckungsgleich sein. Ausnahmen sind Rückstellungen für Vereinszwecke im Rahmen der gesetzlichen steuerlichen Möglichkeiten.

(2) Der Schatzmeister ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.

(3) Der Schatzmeister hat monatlich, jeweils zur Vorstands-/Präsidiumssitzung eine Übersicht über die Entwicklung des Finanzplanes zu erstellen.

(4) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(5) Einnahmen in der Vermögensverwaltung, im sportlichen Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen zulässig. Bei einer Überschreitung der Höchstgrenze im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist dieser aus dem Verein auszugleichen. Die Förderrichtlinien des LSB und der Kommune sind voll auszuschöpfen.

§ 9 Beitragsordnung

(1) Gebühren für Mitglieder

(a) Aufnahmegebühren:

I. Aufnahmegebühr für natürliche Personen (§5, Abs. 1, Satzung) 10,00 Euro

(b) Mitgliedsbeiträge:

I. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, ohne Ermäßigung	210,00€/Jahr	17,50€/Monat
II. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, mit Ermäßigung (Kinder, wirtschaftlich nicht selbstständige, AZUBI)	120,00€/Jahr	10,00€/Monat
III. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, als Familienbeitrag	360,00€/Jahr	30,00€/Monat
IV. Mitgliedsbeitrag für passive natürliche Personen (Fördermitgliedschaft)	50,00€/Jahr	-

(2) Die Aufnahmegebühren sind sofort nach Aufnahmebestätigung zu entrichten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne natürliche Personen, insbesondere bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, vom gesamten Beitrag zu befreien (Ehrenmitgliedschaft).

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann ermäßigt werden, wenn das Mitglied eines der folgenden Merkmale erfüllt und gegebenenfalls nachweisen kann:

- (a) Schüler
- (b) Auszubildende
- (c) Studenten
- (d) Arbeitslosengeldempfänger
- (e) Sozialhilfeempfänger
- (f) Soldaten im Grundwehrdienst
- (g) Zivildienstleistende
- (h) Behinderte und Schwerbeschädigte
- (i) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(5) Ein Geschwisterkind im ermäßigten Bereich kann von der Beitragszahlung freigestellt werden.

(6) Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn die AntragstellerInnen

- (a) in einer Ehegemeinschaft,
- (b) in einer Lebensgemeinschaft oder
- (c) in geschwisterlicher Beziehung

zueinander stehen.

(7) Die Beiträge sind ausschließlich per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigungen zu leisten. Die Beiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Neu aufgenommene Barzahler haben zum Mitgliedsbeitrag eine Gebühr i. H. v. 10 % des fälligen Betrages zusätzlich zu entrichten.

(8) Bei Zahlungsrückständen einzelner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Diese werden ab der zweiten Zahlungserinnerung in Höhe von 5 % des ausstehenden Betrages erhoben.

§ 10

Fahrtkostenabrechnung

Für Fahrtkosten, die in Erfüllung der Angelegenheiten des Vereins entstehen, haben Mitglieder des Vereins den Anspruch auf Erstattung. Der entstandene Aufwand ist im Rahmen der aktuell geltenden Pauschalen mit der Anlage 1 (Fahrtkostenabrechnung) abzurechnen. Für Autofahrten ist immer die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften zu prüfen und zu nutzen.

§ 11

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des RC Germania Potsdam e.V. verantwortlich. Er sorgt für die notwendige Zusammenarbeit mit dem Vorstand des RC Germania Potsdam e.V. Der Schatzmeister ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung rechenschaftspflichtig.

§ 12

Öffentliche Mittel

Werden für Projekte des RC Germania Potsdam e.V. öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand oder durch einen von Vorstand beauftragten Vertreter beantragt und abgerechnet.

§ 13
Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des RC Germania Potsdam e.V. sind:

- (a) der Schatzmeister
- (b) der Präsident
- (c) der Geschäftsführer

§ 14
Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 15
Die Finanzordnung

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums, als Anlage zur Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 07.04.2014

Der Präsident